Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 69 (1977)

Heft: 1

Artikel: Vernehmlassung des SGB zum Heimarbeitsgesetz

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-354834

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Vernehmlassung des SGB zum Heimarbeitsgesetz

Sehr geehrter Herr Bundesrat Brugger,

Wir danken für Ihre Einladung, uns zum Entwurf eines revidierten Heimarbeitsgesetzes zu äussern und gestatten uns, Ihnen folgende Bemerkungen zu unterbreiten.

Allgemeines

Die Frage, ob für die Beibehaltung des Gesetzes noch ein Bedürfnis bestehe, muss unbedingt bejaht werden. Um die Heimarbeitnehmer wirksam zu schützen, ist es unerlässlich, die Bestimmungen des Arbeitsvertragsrechts (X. Titel OR) durch öffentlichrechtliche Vorschriften zu ergänzen. Die besondere Situation dieser Arbeitnehmer erfordert Massnahmen auf der einen wie der andern Ebene. Sie sind infolge Unkenntnis ihrer Rechte nur zu oft das Opfer skrupelloser Arbeitgeber. Es muss deshalb alles getan werden, um Missbräuche zu verunmöglichen und gleichzeitig eine Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen dieser Personen zu erzielen.
Die vorgesehenen Gesetzesänderungen dürfen allerdings nicht zur Folge haben – und darin gehen wir mit den Verfassern des Entwurfs einig –, dass auf die Vergebung von Heimarbeit immer mehr verzichtet wird. Sie sollten sie im Gegenteil fördern. Dies umso mehr, als diese Art von Beschäftigung für die Bevölkerung und die Wirtschaft bestimmter Berggebiete und anderer Landesteile von grösster Wichtigkeit ist. Es ist zu befürchten, dass die Unternehmen, unter dem Rationalisierungszwang, mehr und mehr auf die Vergebung von Heimarbeit verzichten. Die Rezession, von der seit 1974 die gesamte Wirtschaft betroffen ist, hat auch zu einer merklichen Abnahme der Heimarbeit geführt. Diese ungünstige Entwicklung trifft eine ganz bestimmte Arbeitnehmerkategorie; es bekommen sie vor allem Frauen und Behinderte zu spüren.
Da der Bundesrat die Absicht hat, die Heimarbeit zu fördern, fragen wir uns, ob es nicht besser gewesen wäre, vor der Gesetzesrevision den Bundesbeschluss zur Förderung der Heimarbeit vom 12. Februar 1949 zu revidieren. Die Bestrebungen im Interesse der Heimarbeit hätten dann in den neuen Gesetzesbestimmungen berücksichtigt werden können. Diese Frage ist allerdings nicht von entscheidender Bedeutung.

Bemerkungen zu verschiedenen Artikeln

Artikel 1

Ziff. 1: Mit Rücksicht auf die heute übliche Terminologie sollte der Begriff «Heimarbeiter» durch «Heimarbeitnehmer» ersetzt werden.

Dies gilt sinngemäss auch für die übrigen Artikel, in denen dieser Ausdruck verwendet wird.
Ziff. 2: Wir haben grundsätzlich nichts dagegen einzuwenden, dass eine Definition des Ferggers, der gemäss Art. 32, Abs. 1 OR als Stellvertreter des Arbeitgebers gilt, nicht mehr vorgesehen ist. Um Missverständnisse auszuschalten, wäre es dagegen angezeigt, die Stellung des Leiters einer Gruppe von Heimarbeitnehmern, das heisst der mit der Verteilung der Arbeit unter mehrere Heimarbeitnehmer betrauten Person, klar zu umreissen. Es sollte präzisiert werden, dass diese Person zur Gruppe gehört und zivilrechtlich den andern Mitgliedern der Gruppe gegenüber nicht haftbar ist.
Ziff. 3: Wir schlagen vor, die in Ziff. 6 aufgeführten kaufmännischen und technischen Tätigkeiten in Ziff. 3 aufzunehmen. Der Anteil dieser Aktivitäten an der gesamten Heimarbeit ist im Zunehmen begriffen. Sie gehört deshalb unseres Erachtens ins Gesetz und nicht in die vom Bundesrat zu erlassende Verordnung. Der Begriff «Atelier» sollte fallen gelassen werden. Er könnte zu Missverständnissen führen, da ein Atelier eher mit freier Erwerbstätigkeit in Zusammenhang gebracht wird als mit Heimarbeit.
Ziff. 6: Die in Ziff. 3 aufgenommenen «kaufmännischen und technischen Tätigkeiten» sind hier zu streichen.

Artikel 4

Ziff. 2: Im zweiten Satz sollte der deutsche Text der französischen Fassung angepasst werden: Im Wort «ortsüblichen» ist die Vorsilbe «orts» fallen zu lassen. Der Hinweis auf den im betreffenden Wirtschaftszweig bezahlten Lohn genügt.
Wir schlagen weiter vor, Ziff. 2 durch folgenden Satz zu ergänzen: «Für gleiche Arbeit dürfen Männern und Frauen nicht unterschiedliche Löhne ausbezahlt werden.»
Neue Ziffer: Wir beantragen, eine Ziffer 4 einzufügen, die sich auf die Sozialleistungen bezieht, die der Arbeitgeber aufzubringen hat. Wir halten dies nicht für überflüssig, selbst wenn die entsprechenden Gesetzestexte (AHV, Arbeitslosen-, Unfall-, Krankenversicherung, 2. Säule) Regelungen für die Heimarbeitnehmer enthalten beziehungsweise enthalten werden.

Artikel 5

Titel: Wir möchten, dass in den Titel das Wort «Anleitung» aufgenommen wird.
Ziff. 3: Wir schlagen vor, folgenden Satz beizufügen: «Die zur Einarbeitung benötigte Zeit ist entsprechend der im Betrieb angewandten Normen zu entlöhnen.»
Damit werden den Heimarbeitnehmern in bezug auf die Arbeitsanleitung die gleichen Bedingungen gewährleistet wie den andern Arbeitnehmern. Das ist heute oft nicht der Fall.

Artikel 7

Ziff. 2: Hier sollte die Grenze der Tagesarbeit von 22 Uhr auf 20 Uhr vorverlegt und zusätzlich der Samstag als Arbeitstag fallen gelassen werden. Der 2. Satz wäre wie folgt abzuändern: «... dass der Heimarbeitnehmer in der Zeit zwischen 20 Uhr und 6 Uhr und an Samstagen und Sonntagen sowie an den diesen gleichgestellten Feiertagen nicht arbeiten muss.» Unser Vorschlag rechtfertigt sich durch die zunehmende Verbreitung der Fünftagewoche sowie durch die Tatsache, dass die Arbeit nach 20 Uhr in zunehmendem Masse als Nachtarbeit betrachtet wird. Sie gilt übrigens gemäss Art. 16 des Arbeitsgesetzes als solche.

Artikel 8

Ziff. 1: Hier werden die Arbeitsgeräte erwähnt, nicht aber die Materialien. Auch diese können aber Gefahren in sich schliessen. Wir schlagen deshalb vor, den ersten Satz wie folgt zu ändern: «Der Arbeitgeber hat dafür zu sorgen, dass die an Heimarbeitnehmer abzugebenden Arbeitsgeräte und Materialien ...»

Artikel 10

Ziff. 1: Wir wünschen, dass das Gesetz eine angemessene Vertretung der Berufsverbände vorsieht. Die Worte «Arbeitgeber und Heimarbeiter» sind deshalb durch «Berufsverbände» zu ersetzen. Wir sehen nicht ein, weshalb an der bisherigen Praxis etwas geändert werden sollte. Wir fragen uns zudem, wie die Heimarbeitnehmer überhaupt in einer eidgenössischen Kommission vertreten werden könnten, wenn nicht durch Berufsorganisationen. Das gleiche gilt auch für die Arbeitgeber.

Artikel 11

Ziff. 1: Wir schlagen vor, im ersten Satz das Wort «ausserordentlich» durch «zu» zu ersetzen. Der Bundesrat soll Mindestlöhne festsetzen können, wenn die Löhne «zu niedrig» sind, nicht erst, wenn sie «ausserordentlich niedrig» sind. Das wäre ein «ausserordentlich» unwirksamer Schutz.
Ferner sollte der Schluss des zweiten Satzes wie folgt geändert werden: «... und die Berufsverbände» (anstelle von «die interessierten Kreise der Arbeitgeber und Heimarbeiter»).

Wenn hier die Gewerkschaften ausgeschlossen werden, verlieren sie jegliche Kontrolle über die Arbeitsbedingungen dieser Kategorie von Arbeitnehmern. Sie könnten auch nicht dagegen auftreten, dass die Bedingungen, unter denen diese arbeiten, von denjenigen abweichen, wie sie für Arbeitnehmer gelten, die Gesamtarbeitsverträge unterstellt sind.

Ziff. 2: Diese Ziffer ist zu streichen. Sie ist in Anbetracht der dem Bundesrat in Ziff. 1 eingeräumten Kompetenz vollkommen überflüssig.

Artikel 13 und 18

Ziff. 2: Da in Art. 1 der Begriff «Fergger» weggelassen wird, muss er auch hier nicht aufgeführt werden. Dagegen sollte präzisiert werden, der Arbeitgeber habe sich in das Arbeitgeber-Heimarbeitsregister eintragen zu lassen.

Artikel 19

Ziff. 2: Wir schlagen vor, den zweiten Satz zu streichen. Es ist nicht einzusehen, weshalb in einem Gesetz zum vornherein Abweichungen vorgesehen werden, selbst wenn es sich nur um «geringfügige» Abweichungen handelt. Wenn sich eine elastische Interpretation des einen oder anderen Artikels aufdrängt, kann eine entsprechende Bestimmung in die Verordnung aufgenommen werden.

Artikel 353b OR

Ununterbrochene Beschäftigung: Hier sollte eine Bestimmung aufgenommen werden, die es verhindert, dass die Zuweisung von Heimarbeit vom Arbeitgeber einzig und allein deshalb unterbrochen wird, damit er sich von den Leistungen gemäss Art. 324 und 324a OR entbinden kann. Wir schlagen vor, die Beschäftigung solle als ununterbrochen gelten, wenn der Unterbruch zwischen zwei Beschäftigungsperioden nicht über sechs Monate hinausgeht.

Wir danken Ihnen zum voraus für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Änderungsvorschlägen entgegenbringen werden.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Schweizerischer Gewerkschaftsbund